

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug vom 15.12.2006

Fassung vom 01.02.2018

| | |
|---|----|
| Präambel | 1 |
| I. Allgemeine Grundlagen..... | 3 |
| 1. Beitrittsverfahren | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich | 3 |
| 3. Schiedsstellenverfahren | 4 |
| 4. Zuständigkeiten | 4 |
| 5. Jugendhilfeplanung | 4 |
| 6. Vertragssystematik..... | 4 |
| 7. Abschlussvoraussetzungen | 5 |
| II. Trägervertrag | 5 |
| 8. Bestandteile des Trägervertrages | 5 |
| 9. Leistungsvereinbarung | 6 |
| 10. Entgeltvereinbarung | 6 |
| 11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung..... | 6 |
| 12. Erst- und Neuvereinbarung | 7 |
| 13. Kündigungen und Neuverhandlungen | 7 |
| 14. Laufzeit und Wirksamkeit der Trägerverträge | 7 |
| 15. Vertragsverletzungen..... | 8 |
| III. Entgelt | 8 |
| 16. Entgeltdifferenzierung | 8 |
| 17. Leistungsentgelt | 8 |
| 18. Investitionsentgelt | 9 |
| 19. Entgeltermittlung und Entgeltberechnung | 10 |
| 20. Bewirtschaftung und Erträge..... | 11 |
| IV. Leistungsabrechnung..... | 11 |
| 21. Abrechnung | 11 |
| 22. Abwesenheitszeiten | 11 |
| V. Vertragskommission, Geschäftsstelle | 13 |
| 23. Vertragskommission | 13 |
| 24. Geschäftsstelle | 13 |
| VI. Laufzeit des Rahmenvertrages, Übergangsregelung | 14 |
| 25. Laufzeit des Rahmenvertrages | 14 |
| 26. Übergangsregelung | 14 |
| VII. Schlussbestimmungen | 15 |
| 27. Sozialdatenschutz | 15 |
| 28. Salvatorische Klausel | 15 |
| 29. Haushaltsvorbehalt | 15 |
| 30. Anlagen | 15 |

| | | |
|------------|--|-----|
| Anlage A | Protokollnotizen..... | 18 |
| | Erklärung der Vertreter der Leistungserbringer zu den Problempunkten | |
| | Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen..... | 19 |
| | Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und des Landes Berlin zu Entgeltermittlung und Entgeltberechnung..... | 19 |
| Anlage B | Rahmenvorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers als Grundlage für den Trägervertrag | 20 |
| Anlage C | Muster-Trägervertrag | 40 |
| | Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung | 40 |
| Anlagen D | Rahmenleistungsbeschreibungen..... | 48 |
| Anlage D.1 | Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII..... | 48 |
| Anlage D.2 | Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII | 53 |
| Anlage D.3 | Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII..... | 56 |
| Anlage D.4 | Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII..... | 60 |
| Anlage D.5 | Ambulante therapeutische Leistungen gemäß SGB VIII | 71 |
| Anlage D.6 | Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII | 93 |
| | Gemeinsame Erklärung des Ausschusses „Entwicklung von Rahmenleistungsbeschreibungen“ | 93 |
| | Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII | 95 |
| Anlage D.7 | Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII..... | 112 |
| Anlage D.8 | Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII..... | 117 |
| Anlage E | Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch die Leistungserbringer..... | 123 |
| Anlage F | Nebenkosten-Katalog..... | 124 |

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin als Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe -

Arbeiterwohlfahrt e. V.,

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.,

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

Jüdische Gemeinde zu Berlin,

die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer -

Verband privater Träger der freien Kinder- und Jugend-
und Sozialhilfe,

im Folgenden „Vertreter der Leistungserbringer“ -

und das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Senatsverwaltung für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

im Folgenden „Berlin“ -

schließen auf Grundlage der §§ 77 und 78a ff SGB VIII den nachstehenden Rahmenvertrag.

Präambel

Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) beruht auf den gesetzlichen Grundlagen der seit dem 01.01.1999 in Kraft getretenen §§ 78a bis g Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und berücksichtigt die Novellierung des SGB VIII zum 01.10.2005 durch das „Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz“.

Die Vertragspartner haben versucht, den Zielen der gesetzlichen Neuregelung - Dämpfung der Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistungen und Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel - in der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Der Vertrag ist Ausdruck des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien und nimmt diesen Leitgedanken der §§ 78a ff SGB VIII vielfältig auf. Der vorliegende Rahmenvertrag ist das Ergebnis einer lange währenden Diskussion zwischen den Vertragsparteien, den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der privaten Träger, Vertretern der zuständigen Senatsverwaltungen und der Bezirke.

Der Berliner Rahmenvertrag schließt Leistungen und Aufgaben aus dem Geltungsbereich des § 77 SGB VIII mit ein, die nach gleichartigen Regeln und Arbeitsprinzipien erbracht werden. Dem Gedanken der Gleichbehandlung in den Verfahrensregelungen für alle Hilfen und Leistungen unter dem Vertragsdach ist dabei Rechnung getragen worden.

Außerdem wird hiermit die notwendige Orientierung der Leistungsangebote an dem jeweiligen Hilfebedarf der jungen Menschen und ihrer Familien in Verknüpfung mit der fachlichen Haltung und Methodik der Sozialraumorientierung unterstützt.

Der Vertrag beschreibt für beide Anwendungsbereiche - Einrichtungen und Dienste - die Grundsätze und Rahmenbedingungen. Er bildet damit das Regelwerk für die Aushandlung und Vereinbarung der jeweiligen Jugendhilfeleistungen, der Verfahren und Methoden zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowie der Leistungsentgelte, die eine angemessene Finanzierung der jeweiligen Jugendhilfeleistungen und der Qualitätsentwicklungsverfahren gewährleisten können.

Für den vorliegenden Anschlussvertrag des BRVJ aus dem Jahre 2003 waren, aufgrund der Haushaltsnotlage Berlins, besondere Anforderungen gestellt worden. Die dort vereinbarten Ziele werden vom BRV Jug erfüllt. Durch Anpassung der Leistungsstandards und -strukturen in den Rahmenleistungsbeschreibungen an die fachliche Entwicklung nach der pauschalen Absenkung der Entgelte und die in der Sozialraumorientierung gesammelten Erfahrungen, sollen diese jeweils im Anschluss an die Beschlüsse der Vertragskommission in neue Trägervertragsangebote umgesetzt werden.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen lassen bei den Leistungserbringern eine flexiblere bedarfsgerechte Organisation der Hilfe zu. Durch die Abkehr von institutionsbezogenen Beschreibungen hin zur Definition funktionaler fachlicher Anforderungen an die Hilfen wird auch den Jugendämtern eine im Einzelfall passgenaue Hilfeentscheidung erleichtert. Es gibt ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten nach dem individuellen Hilfebedarf im Hinblick auf die Leistungen einer Einrichtung und deren Entgelte. Der Verhandlungs- und Prüfaufwand ist auf das unabdingbar Notwendige begrenzt worden, um zur Deregulierung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf beiden Seiten beizutragen.

Die Geschichte der Jugendhilfe zeigt, dass gesellschaftliche Veränderungen und die Ergebnisse pädagogischer Fachdiskussionen neue fachliche Sichtweisen und Methoden sowie Strukturanpassungen zur Folge haben müssen. Die Vertragspartner werden deshalb die Erprobung innovativer Ansätze und Modellversuche auch weiterhin unterstützen.

I. Allgemeine Grundlagen

1. Beitrittsverfahren

1.1. Weitere Vereinigungen oder Verbände von Leistungserbringern können durch Vertrag mit Berlin jederzeit diesem Rahmenvertrag beitreten.

1.2. Die Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag durch Abschluss eines mit entsprechendem Zusatz versehenen Trägervertrages nach Abschnitt II bei.

2. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

2.1. Dieser Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung auf Grundlage des § 78f SGB VIII, der im Abschnitt II auch Vorgaben für Inhalt und Form der Trägerverträge enthält. Er regelt den Bereich der Leistungen, die in § 78a Abs.1 SGB VIII aufgezählt sind.

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3)
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2)
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27)
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2)
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4)
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt; d. h. die Höhe des angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung richtet sich nach den einschlägigen und für die Jugendämter verbindlichen Ausführungsvorschriften; Tz 17 bleibt unberührt.

2.2. Für die Bereiche der

- a. ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII und - soweit nicht von § 78a Abs. 1 Nr. 4 c) SGB VIII erfasst - auch Leistungen nach § 35 SGB VIII,
- b. ambulanten Eingliederungshilfe für seelische Behinderte nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII,
- c. sozialpädagogischen Hilfen zur beruflichen und sozialen Integration nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII (ambulante und teilstationäre Leistungen der Jugendberufshilfe),
- d. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII,
- e. begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

werden dieser Rahmenvertrag und die Trägerverträge auf der Grundlage des § 77 SGB VIII abgeschlossen. Auch für diese Hilfen gelten alle Regelungen und Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die für die Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII gelten, soweit im Folgenden nichts Gesondertes geregelt wird.

2.3. Weitere Leistungsbereiche der Jugendhilfe, insbesondere auch aus dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII, können auf der Grundlage des § 77 SGB VIII auf Beschluss der Vertragskommission in diesen Rahmenvertrag aufgenommen werden.

2.4. Leistungen nach § 21 Satz 2 SGB VIII bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht werden in einer im Einzelfall geeigneten Wohnform und nicht in einer gesonderten Einrichtung erbracht, soweit die Vertragskommission nicht ein anderes Verfahren beschließt.

3. Schiedsstellenverfahren

Soweit der Bereich der in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen betroffen ist, ist bei Streit- und Konfliktfällen im Sinne des § 78g SGB VIII die nach der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des SGB VIII vom 05.08.1999 (GVBl. S. 480) in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Schiedsstelle zur Entscheidung anzurufen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Schiedsstelle - eine Bereitschaft der Mitglieder der Schiedsstelle vorausgesetzt - auch für den auf Grundlage des § 77 SGB VIII geregelten Bereich in entsprechender Weise tätig ist.

4. Zuständigkeiten

Der Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Aufgabe der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (§ 36 AG KJHG i. V. m. § 86 SGB VIII). Sie nimmt im Übrigen die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung in der weiteren Umsetzung des Rahmenvertrages wie den Abschluss von Trägerverträgen einschließlich der Beitritte nach Tz 1.2. wahr (§ 49 Abs. 2 AG KJHG). Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung beteiligt die Bezirke an den Entgeltverhandlungen. Der Abschluss des Einzelfallvertrages nach Tz 6.1.3. ist Aufgabe des jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes.

5. Jugendhilfeplanung

Die Leistungserbringer arbeiten mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sowie den Jugendämtern der Bezirke als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zusammen. Die Steuerungsverantwortung im Sinne des § 36a SGB VIII liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Vertragssystematik

6.1. Das Vertragsgefüge im Rahmen der §§ 77 und 78a ff SGB VIII besteht aus diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII, aus Trägerverträgen nach § 78b SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) und aus Einzelfallverträgen. Die örtlich zuständigen Jugendämter können ergänzende Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern schließen, soweit diese nicht von den Vorgaben der in Satz 1 genannten Vereinbarungen abweichen (vgl. § 49 AG KJHG).

6.1.1. Der Rahmenvertrag beschreibt die übergreifenden Grundlagen und Verfahrensregelungen für die Trägerverträge nach Tz 6.1.2. und die Einzelfallverträge nach Tz 6.1.3.

6.1.2. Die Trägerverträge sind angebotsbezogene Verträge für die einzelnen Einrichtungen und Dienste und beschreiben die konkreten Bedingungen für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungserbringer. Mit den Trägerverträgen werden jeweils die Leistung, die Qualitätsentwicklung, das sich daraus ergebende Entgelt und die Laufzeit vereinbart.

6.1.3. Durch Einzelfallverträge mit dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung verpflichten sich die Leistungserbringer, die unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ausgewählt worden sind, zur Durchführung der Leistung im Einzelfall im Rahmen dieses Vertrages und zu den Bedingungen des Trägervertrages.

Sie verpflichten sich damit

- in den Fällen, in denen gesetzlich eine Hilfeplanung vorgesehen ist, nach § 36 SGB VIII,
- in den anderen Fällen in entsprechender einzelfallbezogener Abstimmung zwischen den Beteiligten, ihre Leistung zu erbringen und an der Weiterentwicklung der Hilfeplanung bzw. der individuellen Entwicklungsplanung mitzuarbeiten.

Das Jugendamt verpflichtet sich damit gegenüber dem Leistungserbringer zur Übernahme der Kosten der Leistung an Stelle des Leistungsberechtigten; ein Auftragsverhältnis zwischen Berlin und Leistungserbringer entsteht hierdurch nicht.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden Vereinbarungen mit dem Träger über Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen.

6.2. Eine Verpflichtung Berlins zur Belegung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringer folgt aus dem Rahmenvertrag und den Trägerverträgen nicht.

6.2.1. Die Übernahme der Kosten setzt in jedem Falle voraus, dass die Leistungserbringer zuvor einen entsprechenden Trägervertrag mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach Tz 6.1.2. gemäß den Regelungen des Rahmenvertrages abschließen (vgl. Tz 7).

Ergänzende und abweichende Abreden über Preise sind nur zulässig, wenn zuvor eine Zustimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung eingeholt wurde.

6.3. Bei Neuabschluss von Trägerverträgen, die vorrangig für den örtlichen Bedarf eines Jugendamtes abgeschlossen werden, ist diesem vor Vertragsabschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Abschlussvoraussetzungen

7.1. Der Abschluss eines Trägervertrages setzt voraus, dass der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der von ihm angebotenen Leistungen geeignet ist (§ 78b Abs. 2 SGB VIII). Der Leistungserbringer muss die Gewähr für eine den Zielen des SGB VIII (vgl. insb. §§ 1 und 9 SGB VIII) und AG KJHG (vgl. § 3) entsprechende Leistungserbringung bieten. Wenn darüber hinaus die Voraussetzungen des § 78c, insbesondere des Abs. 1 Satz 3 SGB VIII erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Trägervertrages.

Leistungserbringer haben die Verpflichtungen gemäß §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII einzuhalten (s. Anlage E).

7.2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelfallvertrages sind, dass es sich um Leistungen handelt, die Berlin nach § 79 SGB VIII zu gewährleisten hat, und dass zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und dem Leistungserbringer ein Trägervertrag für die angebotene Leistung abgeschlossen wurde. Ausnahmen von der zuletzt genannten Voraussetzung im Rahmen des § 78b Abs. 3 SGB VIII sind im Einzelfall möglich. Soweit in diesem Rahmenvertrag oder in dessen Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, erfordert der Abschluss eines Einzelfallvertrages zudem die vorherige Feststellung des Anspruchs und des Bedarfs im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

II. Trägervertrag

8. Bestandteile des Trägervertrages

8.1. Der Trägervertrag als Vereinbarung nach § 78b SGB VIII muss

- a. Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots (Leistungsvereinbarung),
- b. differenzierte Entgelte für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- c. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu seiner Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

regeln.

Soweit hierüber bereits Vereinbarungen in diesem Rahmenvertrag getroffen worden sind, nimmt er auf diese inhaltlich Bezug.

Wenn das Leistungsspektrum eines Leistungserbringers unterschiedliche Hilfearten beinhaltet, können diese in einem Trägervertrag zusammengefasst werden. Für die Trägerverträge sind die Vordrucke gemäß Anlage C zu verwenden.

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass die Jugendämter und die Vertreter der Leistungserbringer über die abgeschlossenen Trägerverträge informiert werden.

9. Leistungsvereinbarung

9.1. Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf der Vorlage einer verbindlichen Beschreibung des Leistungsangebotes durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlage D).

Die Leistungsvereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

- a. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- b. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
- c. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- d. die Qualifikation des Personals,
- e. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

9.2. Soweit eine besondere Leistungsverpflichtung des Leistungserbringers bestehen soll, ist dies in die Vereinbarung mit aufzunehmen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

9.3. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für erlaubnispflichtige Einrichtungen setzt grundsätzlich die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII voraus. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis beinhaltet keine Verpflichtung des Landes Berlin zum Abschluss eines Trägervertrages.

9.4. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistungsmerkmale nach Tz 9.1. im Rahmen der vereinbarten Verfahren zur Qualitätsentwicklung zu überprüfen.

10. Entgeltvereinbarung

10.1. Die Entgeltvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren. Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eine kontinuierliche bedarfsgerechte Hilfe sicherstellen.

10.2. Das Entgelt kann grundsätzlich in folgenden Formen vereinbart werden:

- a. Tagessatz
- b. Fachleistungsstundensatz
- c. Fallpauschalen

Die Vertragskommission kann davon Ausnahmen und darüber hinaus andere Entgeltformen für einzelne Leistungen beschließen.

Der Leistungserbringer hat unterschiedliche Leistungsbereiche jeweils wirtschaftlich zu trennen.

10.3. Ein nachträglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt nicht.

11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

11.1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf einer Qualitätsbeschreibung des Leistungserbringers auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß Anlage B sowie auf der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung.

11.2. Die Bewertung der Qualität erfolgt im Dialog. In den Rahmenvorgaben sind die Grundsätze und Maßstäbe dafür und das Dialogverfahren beschrieben. Einvernehmliche Änderungen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ohne Auswirkungen auf den übrigen Trägervertrag sind während der Laufzeit nach Tz 14 möglich.

12. Erst- und Neuvereinbarung

12.1. Bei Inbetriebnahme einer Einrichtung/eines Dienstes oder bei Neuverhandlung eines Trägervertrages nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit muss mit einem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Trägervertrag verhandelt werden. Zu diesen Verhandlungen soll erst aufgefordert werden, wenn innerhalb einer Vorphase eine Verständigung über die zu erbringende Leistung und die Qualitätsentwicklung erreicht worden ist und der Leistungserbringer eine für die Entgeltermittlung geeignete Kalkulation vorlegt.

Kommt innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen kein Trägervertrag zustande, kann die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII angerufen werden.

12.2. Als Erstvereinbarung in diesem Sinne gilt auch, wenn wegen struktureller und konzeptioneller Änderungen des Leistungsangebotes die Leistung und die Qualitätsentwicklung neu zu vereinbaren sind. Die Vereinbarung des Entgelts basiert auf einer vom Leistungserbringer zu erstellenden Kalkulation, welche die Gegebenheiten aus dem vorherigen Betrieb der Einrichtung - soweit vorhanden und übertragbar - in die neue Kalkulation mit einbezieht.

13. Kündigungen und Neuverhandlungen

13.1. Soll nach Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder nach einer Kündigung des Trägervertrages ein neuer Trägervertrag abgeschlossen werden, gilt Tz 12.1. entsprechend.

Wurden in einem Trägervertrag unterschiedliche Leistungsbereiche zusammengefasst, kann sich eine Kündigung auch nur auf den in der Kündigung bezeichneten Leistungsbereich beschränken.

13.2. Eine Neuverhandlung der Trägerverträge vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit können Berlin oder der Leistungserbringer nur verlangen, wenn

- a. ein Sachverhalt gemäß § 78d Abs. 3 SGB VIII vorliegt,
- b. sich der Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen verändert,
- c. Sachverhalte vorliegen, die eine Überprüfung und Änderung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung erforderlich machen.

Sofern beide Vertragspartner mit der Beschränkung einverstanden sind, kann sich die Neuverhandlung auch auf einzelne Positionen des Trägervertrages beziehen. In diesen Fällen werden die unveränderten Positionen des gekündigten Trägervertrages in den neuen Vertrag übernommen.

Die Tz 12.1. und 13.1. finden entsprechende Anwendung.

14. Laufzeit und Wirksamkeit der Trägerverträge

14.1. Trägerverträge und deren Bestandteile treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Die jeweilige Laufzeit wird zwischen dem Leistungserbringer und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Sie soll in der Regel 3 Jahre betragen. Im Einvernehmen beider Vertragspartner kann eine abweichende Laufzeit vereinbart werden.

Die Leistungsvereinbarung nach Tz 9 und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach Tz 11 verlängern sich jeweils um die entsprechend vereinbarte Laufzeit, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Weitergeltung schriftlich widersprochen wird. Bezogen auf die Entgeltvereinbarung nach Tz 10 findet § 78d Abs. 2 letzter Satz SGB VIII Anwendung.

14.2. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit von Trägerverträgen auf der Grundlage von Entscheidungen der Schiedsstelle richtet sich nach § 78d Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VIII. Im Übrigen sind rückwirkende Vereinbarungen nicht zulässig.

14.3. Während der Laufzeit der Trägerverträge erfolgt eine pauschale Entgeltanpassung jeweils gemäß den Beschlüssen der Vertragskommission, ohne dass es hierüber einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die über dieses Anpassungsverfahren ermittelten Entgelte werden den Leistungserbringern und den Jugendämtern rechtzeitig vor Inkrafttreten der Entgeltänderung unter Bezugnahme auf die zugrundeliegende Entgeltvereinbarung und Nennung des Fortschreibungszeitraums schriftlich mitgeteilt.

15. Vertragsverletzungen

15.1. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer dauernd oder wiederholt gegen Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben des Rahmen- oder Trägervertrages verstößt, fordert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände sollen von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor, kann sich die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung unter Einbeziehung der Jugendämter vor Ort von der Erfüllung der vereinbarten Leistungs- und Qualitätskriterien überzeugen. Werden diese Verstöße nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin den Trägervertrag fristlos kündigen.

15.2. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Jugendamt dauernd oder wiederholt gegen Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben des Rahmen- oder Trägervertrages verstößt, fordert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung das entsprechende Jugendamt zu einer Stellungnahme auf.

15.3. Soweit die Vertragsparteien darüber hinaus weitergehende Rechte geltend machen können, bleiben diese - wie auch die Rechte der Leistungsempfänger gegenüber den Leistungserbringern - unberührt. Dieses gilt auch für die Rechte aus § 59 SGB X.

III. Entgelt

16. Entgeltdifferenzierung

Die Entgelte werden wie folgt gesondert ermittelt und differenziert in

- a. Leistungsentgelt (Entgeltanteil für das Leistungsangebot, in dem alle über b. und c. hinausgehenden Bestandteile des Entgeltes ausgewiesen sind),
- b. Nebenkosten (pauschalierter Entgeltanteil für die in der Entgeltvereinbarung aufgeführten Aufwendungen gemäß § 39 SGB VIII).
- c. Investitionsentgelt (Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen, bestehend aus den unter Tz 18 aufgeführten Kostenpositionen).

17. Leistungsentgelt

17.1. Das Leistungsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für:

- Leitung
- Fachkräfte
- andere Beschäftigte
- Honorare
- Personalnebenkosten
- Aufwand für Lebensmittel
- Aufwand für Energie/Betriebskosten
- Wirtschaftsbedarf
- Betreuungsbedarf einschl. therapeutischer Bedarf
- Verwaltungsbedarf
- Steuern (ggf. einschl. der Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge, Versicherungen
- Mietausfall
- Arbeitsmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Berufsbekleidung und Werkzeug, Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie überbetriebliche Ausbildungsteile, die nach Auskunft der Innung zwingend vorgeschrieben sind, weitere vorgeschriebene externe Veranstaltungen zur Berufsausbildung in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe

17.2. Übrige Leistungen (pauschalierter Entgeltanteil gemäß Tz 16.b. — Anlage F, Nebenkosten A-Teil) nach § 78a Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 39 SGB VIII:

- Bekleidungsersatzpauschalen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Reisezuschuss/Ferienmaßnahme
- sonstige persönliche Ausstattung (Koffer, Reisetasche usw.)
- Fahrgelder
- Schulmaterialien
- Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge, Hobby)
- Kosten für Klassen- und Kita-Fahrten, Projektstage, Vereinsfahrten usw. (soweit sie den eingesparten Beköstigungssatz übersteigen)
- Barbeiträge für Minderjährige, die in Einrichtungen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme/sozialpädagogische Krisenintervention) untergebracht sind

17.3. Daneben werden folgende Leistungen vom Kostenträger der Jugendhilfe gesondert erbracht oder können erbracht werden (Anlage F, Nebenkosten B-Teil).

17.4. Die Höhe der Vergütung für Leistungsempfänger von Angeboten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung festgelegt und nebst Sozialversicherungsbeitrag von den Jugendämtern zusätzlich zum Leistungsentgelt gezahlt.

Im Übrigen sind mit dem Leistungsentgelt alle direkten und indirekten Kosten der berufsbildenden Maßnahme abgedeckt.

18. Investitionsentgelt

18.1. Das Investitionsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen:

- a. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, technischen Anlagen und sonstigen Anlagegüter
- b. Fremdkapitalzinsen für Investitionsvorhaben gemäß Tz 18.5.
- c. Instandhaltungs- und Wartungskosten
- d. Miete, Pacht, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Einer verlangten Erhöhung des Entgeltes aufgrund von Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen über die allgemein vereinbarten Fortschreibungsraten hinaus braucht Berlin nur zuzustimmen, wenn es den Investitionsmaßnahmen vorher zugestimmt hat oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.

18.2.1. Mieten, Pachten, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude, sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter und Leasinggebühren dürfen das ortsübliche Niveau nicht überschreiten. Vor Unterzeichnung oder bei wesentlichen Änderungen von Verträgen mit der Folge einer Erhöhung des Entgeltanteils für betriebsnotwendige Investitionen, ist die vorherige Zustimmung Berlins einzuholen. Andernfalls können diese Aufwendungen nicht im Investitionsentgelt berücksichtigt werden.

18.2.2. Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder geleasteten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Soweit Gebäude und Grundstücke vom Leistungserbringer genutzt werden, die im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, welche wirtschaftlich mit dem Leistungserbringer konzernähnlich verbunden ist, kann die Zustimmung Berlins auch von der Erbringung besonderer Nachweise abhängig gemacht werden, aus denen hervor geht, dass die konzernähnliche Verbindung nicht zu Lasten des Landeshaushaltes geht.

Eine konzernähnliche Verbindung liegt dann vor, wenn ein an der Überlassung beteiligter Vertragspartner Einfluss auf die aufgrund des Rahmenvertrages finanzierte Tätigkeit nehmen kann. Ein solcher Einfluss kann durch Mitgesellschafter, Miteigentümer oder in anderer Weise durch Satzung oder Gesellschaftervertrag abgesichert sein.

18.3. Für Instandhaltung/Instandsetzung wird im Entgelt eine Pauschale je Belegungstag berücksichtigt. Die Höhe wird von der Vertragskommission für jeweils 3 Jahre festgelegt. Die Pauschale kann nach Einrichtungstyp und Gebäudeart differenziert werden.

Nicht benötigte Beträge sind in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen. Über die Verwendung der Beträge ist ein Nachweis zu führen. Reichen die Pauschale und die zweckgebundenen Rücklagen zur Deckung der tatsächlichen Aufwendungen für Instandhaltung/ Instandsetzung nicht aus, so können auf Antrag des Leistungserbringers unter Vorlage des Nachweises höhere Aufwendungen im Entgelt berücksichtigt werden.

18.4. Die Abschreibungen werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung) auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, die um Förderungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII gemindert werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um Wertverbesserungen fortzuschreiben, soweit es sich um aktivierungspflichtigen Aufwand handelt.

Die folgende Nutzungsdauer und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten als angemessen.

| | Nutzungsdauer in Jahren | Abschreibungssatz in % |
|---|----------------------------|---------------------------|
| Betriebsgebäude | 50 | 2,0 |
| Außenanlagen | 25 | 4,0 |
| Maschinen und Werkzeuge | 8 | 12,5 |
| EDV-Anlagen | 5 | 20,0 |
| Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung | 10 | 10,0 |
| Kraftfahrzeuge | 5 | 20,0 |
| Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge) | 10 | 10,0 |

Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes z. B. durch die technische Entwicklung oder im Falle einer mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung, so können im Einzelfall auch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze anerkannt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

18.5. Das eingesetzte Eigenkapital wird grundsätzlich nicht verzinst. Betriebsmittelzinsen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Entgelt anerkannt. Für mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen berücksichtigungsfähig.

19. Entgeltermittlung und Entgeltberechnung

19.1. Bei der Neuverhandlung eines Entgeltes insbesondere nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder bei einem Verlangen auf Neuverhandlung der Trägerverträge nach Tz 13.2. ist der Leistungserbringer verpflichtet, der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung seine Kosten plausibel und transparent zu erläutern.

Alle Entgeltanteile (Personalkosten, betriebsnotwendige Investitionen sowie die übrigen Sachkosten) werden angebots- bzw. einrichtungsbezogen und im notwendigen Umfang verhandelt und vereinbart. Die Entgelte im ambulanten Leistungsbereich werden auf Basis der Beschlüsse der Vertragskommission vereinbart.

19.2. Im stationären und teilstationären Bereich werden die Entgelte nach Belegungstagen berechnet. Für den Bereich der stationären Hilfen und der Jugendberufshilfe wird dabei von 365 Tagen pro Platz und Jahr ausgegangen, bei den Tagesgruppen von 237 jährlichen Öffnungstagen.

20. Bewirtschaftung und Erträge

20.1. Die Leistungserbringer bewirtschaften die sich aus den eingenommenen Entgelten ergebenden Budgets unabhängig von der Höhe einzelner Kostenpositionen, jedoch nach Leistungsbereichen getrennt.

20.2. Erträge, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Hilfe oder Mitwirkung des in den Entgelten enthaltenen Personals erzielt werden, oder in einem sachlichen Zusammenhang mit in den Entgelten enthaltenen Kosten stehen, sind grundsätzlich entgeltmindernd anzusetzen.

20.3. Bei Einrichtungen der Jugendberufshilfe gilt Tz 20.2. auch dann, wenn die dortigen Erträge oder Einnahmen an einem anderen Ort oder in anderen Betrieben erzielt und erfasst werden. Bei nachgewiesenem Bedarf können die Erträge auf entsprechenden Antrag zur Verbesserung des Einrichtungsstandards verwendet werden. Darüber ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

IV. Leistungsabrechnung

21. Abrechnung

Für alle entgeltfinanzierten Leistungen erfolgen monatliche Zahlungen des zuständigen Jugendamtes in Form von pauschalierten Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten.

Die Leistungen der Leistungserbringer werden mit dem Kostenträger der Jugendhilfe einzelfallbezogen in der Regel monatlich abgerechnet. In Ausnahmefällen können zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger für die Abrechnung auch längere Zeiträume vereinbart werden. Aus der Rechnung müssen die Personen, für die der Kostenträger die Kosten übernimmt, die in Ansatz gebrachten Beträge und die konkreten zeitlichen Angaben zur Leistung ersichtlich sein. Für die Rechnungslegung im stationären und teilstationären Bereich gelten der Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Belegungstag.

Für Tagesgruppen dürfen nur die Öffnungstage in Rechnung gestellt werden.

Umfasst der Unterbringungszeitraum eines Leistungsempfängers im Leistungstyp Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII insgesamt weniger als 12 Stunden, kann nur ein Belegungstag in Rechnung gestellt werden.

22. Abwesenheitszeiten

22.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, das zuständige Jugendamt

- von der Abwesenheit eines in einer Einrichtung Betreuten über den 3. Tag hinaus zu informieren und alle An- und Abwesenheitstage zu dokumentieren,
- im ambulanten Leistungsbereich darüber zu informieren, wenn drei Termine nicht zustande gekommen sind und die erbrachten Leistungen und Terminausfälle zu dokumentieren.

22.2. Als vorübergehende Abwesenheit, während der das vereinbarte Entgelt weitergezahlt wird, gilt:

- a. Krankenhausbehandlung, eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme oder Untersuchungshaft für längstens 3 Monate
- b. Abwesenheit während der gesetzlichen Schulferien - soweit nicht zu den Personensorgeberechtigten beurlaubt
- c. Abwesenheit aus Anlass eines Urlaubs für längstens 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres (ohne Wochenendbeurlaubung) - soweit nicht zu den Personensorgeberechtigten beurlaubt
- d. ungenehmigtes Verlassen der Einrichtung von Minderjährigen bis zum 14. Tag. Nach Rückkehr und nachfolgendem erneuten ungenehmigten Verlassen beginnt die Frist erneut. Im Leistungstyp Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird das vereinbarte Entgelt bis zum 2. Tag nach Verlassen der Einrichtung gezahlt. Mit Zustimmung des zuständigen Jugendamtes kann der Zeitraum verlängert werden.
- e. ärztlich bescheinigte Krankheit, soweit es sich um Angebote ohne Unterbringung (z. B. Tagesgruppen, Jugendberufshilfe) handelt
- f. ausbildungsbedingte Abwesenheiten in Einrichtungen der Jugendberufshilfe (z. B. Praktikum) für längstens drei Monate
- g. wenn im Einzelfall nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes sonstige triftige Gründe vorliegen

22.3. Bei Beurlaubungen zu den Personensorgeberechtigten oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen von stationären Leistungen, die einen Beköstigungssatz enthalten, und die im Hilfeplanverfahren selbst oder mit dem Jugendamt gesondert vereinbart werden, ist vom Leistungserbringer für den entsprechenden Beurlaubungszeitraum der Lebensunterhalt sicher zu stellen. Pro Beurlaubungstag ist an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dafür ein Betrag von $\frac{1}{30}$ (ein Dreißigstel) des jeweiligen maßgeblichen Eckregelsatzes nach § 27 SGB XII der entsprechenden Altersgruppe ausbezahlt. Soweit es sich um die Beurlaubung von Volljährigen handelt, ist diesen die Lebensunterhaltsleistung ausbezahlt.

22.4. Wenn in Einrichtungen der Jugendberufshilfe bei einer Schwangeren der gesetzliche Mutterschutz beginnt, gilt die Maßnahme (Berufsvorbereitung oder Ausbildung) zunächst als unterbrochen und das vereinbarte Entgelt wird nicht weitergezahlt. Sofern sie unmittelbar nach Ablauf des Mutterschutzes wieder aufgenommen wird, ist eine vorübergehende Überbelegung zulässig.

22.5. Abwesenheitstage in teilstationären Einrichtungen (Tagesgruppen, Einrichtungen der Jugendberufshilfe u. a.) werden generell bei der Entgeltberechnung durch einen prozentualen Abschlag auf das Entgelt berücksichtigt. Die Höhe der prozentualen Minderung wird in der Vertragskommission beschlossen.

22.6. Die Regelungen 22.2. bis 22.5. treffen im ambulanten Leistungsbereich nicht zu. Die in Tz 22.1. genannten drei Termine gelten als erbrachte Leistung und werden entsprechend vergütet.

V. Vertragskommission, Geschäftsstelle

23. Vertragskommission

23.1. Der paritätisch zu besetzenden Vertragskommission gehören mit Sitz und Stimme je sieben Vertreter Berlins und der Vertreter der Leistungserbringer an. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benennen der Geschäftsstelle sechs Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie die Vereinigungen anderer Leistungserbringer ein Mitglied und Stellvertretung. Die Hinzuziehung von weiteren, nicht stimmberechtigten sachverständigen Personen zu den Sitzungen der Vertragskommission und ihrer Ausschüsse ist zulässig. Die Kommission kann einen Gaststatus gewähren. Die Vertragskommission kann durch einstimmigen Beschluss die Anzahl ihrer Mitglieder und ihre Zusammensetzung ändern.

23.2. Die Vertragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Vertragspartner angehören. Der Vorsitz der Kommission wechselt zwischen den Vertretern der Leistungserbringer und Berlin.

23.3. Die Vertragskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden.

23.4. Zu den Aufgaben der Vertragskommission zählen insbesondere

- a. Grundsatzangelegenheiten bezüglich der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung;
- b. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen;
- c. Festlegung von Fortschreibungsraten für Entgelte;
- d. Regelungen zur Pauschalierung von Entgelten und Richtwerten für einzelne Kostenarten und -gruppen;
- e. die in diesem Vertrag gesondert genannten Kompetenzen.

23.5. Die Beschlüsse der Vertragskommission treten vierzehn Tage nach Zugang des Beschlusstextes bei den Kommissionsmitgliedern in Kraft.

Die Mitglieder der Vertragskommission haben das Recht, innerhalb dieser Frist vom Beschluss zurückzutreten, der damit unwirksam wird. Rücktritte sind schriftlich zu begründen.

Für die übrigen Leistungserbringer geschieht dies durch die jeweilige Vereinigung.

Die von der Vertragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben gefassten Beschlüsse sind für alle Leistungserbringer und die Bezirke verbindlich. Über ihre Veröffentlichung entscheidet die Vertragskommission jeweils per Beschluss.

23.6. Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Leistungserbringer und die Mehrheit der Vertreter Berlins anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

24. Geschäftsstelle

24.1. Die Vertragskommission unterhält eine Geschäftsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Der Geschäftsstelle obliegen die gesamten organisatorischen Tätigkeiten für die Vertragskommission. Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung der Vertragskommission geregelt.

24.2. Die Kosten der Geschäftsstelle tragen Berlin und die Vertreter der Leistungserbringer je zur Hälfte.

VI. Laufzeit des Rahmenvertrages, Übergangsregelung

25. Laufzeit des Rahmenvertrages

25.1. Dieser Rahmenvertrag gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift zwischen den Vertragspartnern. Im Verhältnis zu den zu einem späteren Zeitpunkt beitretenden Vereinigungen oder Verbänden von Leistungserbringern gilt der Rahmenvertrag ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Rahmenvertrag ist zu veröffentlichen.

25.2. Dieser Rahmenvertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner berührt den Bestand des Rahmenvertrages für die übrigen Vertragspartner nicht.

26. Übergangsregelung

26.1. Die Trägerverträge über Leistungen, die gemäß dem BRVJ vom 05.05.2003 in Verbindung mit der Übergangsvereinbarung vom 22.11.2005 auf der Grundlage neuer Rahmenleistungsbeschreibungen abgeschlossen wurden, behalten über den 31.12.2006 hinaus weiter Gültigkeit, wenn der Leistungserbringer dem BRV Jug beitrifft.

Trägerverträge für Leistungen, für die noch keine neue Rahmenleistungsbeschreibung von der Vertragskommission Jugend beschlossen wurde, gelten über den 31.12.2006 bis zum Abschluss neuer Trägerverträge fort, sofern der Leistungserbringer dem BRV Jug beitrifft.

Leistungserbringer mit Angeboten, für die ab 01.01.2007 neue Rahmenleistungsbeschreibungen gelten, können einen Trägervertrag innerhalb des 1. Quartals mit Wirkung zum 01.01.2007 abschließen. Spätestens mit Abschluss des Trägervertrages treten diese Leistungserbringer dem BRV Jug bei. § 78d SGB VIII bleibt in seinem Geltungsbereich von den vorstehenden Regelungen unberührt.

26.2. Beschlüsse der Vertragskommission, die auf Grundlage des bisherigen Rahmenvertrages gefasst wurden und als Anlagen diesem Rahmenvertrag beigefügt sind, gelten unmittelbar fort.

26.3. Im Übrigen ersetzt dieser Rahmenvertrag in Gänze den BRVJ vom 05.05.2003 einschließlich des Übergangsvertrages vom 22.11.2005.

26.4. Abweichend von Tz 1.2. gelten für den Übergang vom bisherigen BRVJ zum BRV Jug folgende Beitrittsregelungen:

26.4.1. Die jeweiligen Leistungserbringer der Einrichtungen und Dienste, die von Tz 26.1. Sätze 1 und 2 erfasst werden, treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem jeweiligen Verband rechtsverbindlich bis zum 31.03.2007 bei. Eine entsprechende Übersicht stellen die Vertreter der Leistungserbringer der Geschäftsstelle der Vertragskommission zur Verfügung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Vertreter der Leistungserbringer selbst als Leistungserbringer tätig werden. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages einschließlich der Regelungen nach Tz 26.1. und 26.3. unmittelbar.

26.4.2. Leistungserbringer, die nicht durch eine Vereinigung vertreten sind, werden von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach Rahmenvertragsabschluss zum Beitritt aufgefordert, sofern sie nicht durch Abschluss eines mit entsprechendem Zusatz versehenen Trägervertrages nach Tz 8 beitreten.

Im Übrigen bleiben die Regelungen über den Beitritt nach Tz 1 unberührt.

26.5 Die Entgeltfortschreibungsrate zur Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen wird für das Jahr 2008 auf 2,0 % und für das Jahr 2009 auf 1,5 % festgesetzt. Änderungen in Tarifverträgen des Landes Berlin ab 2010, die über eine Abweichung von 0,5 % hinausgehen, sind vergütungsrelevant. Über eine entsprechende Anpassung der Entgelte entscheidet die Vertragskommission nach Tz 23.4.

VII. Schlussbestimmungen

27. Sozialdatenschutz

Die Leistungserbringer stellen sicher, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

28. Salvatorische Klausel

28.1. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

28.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

29. Haushaltsvorbehalt

Sofern haushaltsgesetzliche Regelungen den Einrichtungen Berlins Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich auferlegen, wird über eine angemessene Umsetzung auch im Bereich der entgeltfinanzierten Dienste und Einrichtungen verhandelt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass in diesen Verhandlungen die Auswirkungen auf Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung zu berücksichtigen sind.

30. Anlagen

Sämtliche beigefügte Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.

Erklärungsfrist:

Die Vertragsparteien erklären sich bis zum 22.12.2006 zu den Entgeltfortschreibungsraten für 2008 und 2009. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn alle Vertragspartner der Tz 26.5. zugestimmt haben. *

* Zustimmungen wurden von allen Vertragspartnern erklärt.